



**Studienordnung
der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
für den Studiengang Rechtswissenschaft
mit dem Abschluss Erste Prüfung
im Sinne des § 5 Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes
vom 3. Juni 2005**

Aufgrund des Artikels 2 Abs. 2 der 1. Änderungsordnung zur Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss 1. Juristische Staatsprüfung vom 22. Februar 2005 (Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 2/2005, S. 2) wird nachstehend der Wortlaut der Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft in der seit dem 1. April 2005 geltenden Fassung bekannt gemacht.

§ 1

Aufgabe der Studienordnung

¹Die Studienordnung regelt die Ausbildung im Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss Erste Prüfung im Sinne des § 5 Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes an der Friedrich-Schiller-Universität Jena. ²Sie ergänzt und konkretisiert die Thüringer Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung in der Fassung vom 24. Februar 2004. ³Das Studium der Schwerpunktbereiche und die entsprechende Prüfung sind in der Prüfungsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät für die Schwerpunktbereichsprüfung geregelt. ⁴Die Regelungen zur Zwischenprüfung sind in der Zwischenprüfungsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät enthalten. ⁵Der Erwerb des Doktors der Rechte (Dr. iur.) wird durch die Promotionsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät geregelt.

§ 2

Studienbeginn

Das Studium der Rechtswissenschaft an der Friedrich-Schiller-Universität soll zum Wintersemester begonnen werden.

§ 3

Studieninhalte

- (1) Die Studieninhalte orientieren sich an § 5a Abs. 2 des Deutschen Richtergesetzes in Verbindung mit den §§ 12 ff. Thüringer JAPO.
- (2) Lehrveranstaltungen über den Pflichtfach- und den Schwerpunktbereich hinaus dienen der Erweiterung und Vertiefung rechtswissenschaftlicher Kenntnisse nach eigenem Ermessen der Studierenden.



§ 4 Veranstaltungsarten

- (1) Die Studieninhalte werden insbesondere in Vorlesungen, Arbeitsgemeinschaften, Übungen, Repetitorien, Seminaren und Examensklausurenkursen vermittelt.
- (2) ¹In Arbeitsgemeinschaften für Studienanfänger werden Probleme der Fallbearbeitung und ausgewählte Rechtsfragen vorlesungsbegleitend erörtert. ²Sie stehen unter Leitung und in Verantwortung des die Vorlesung abhaltenden Hochschullehrers. ³Arbeitsgemeinschaften sollen insbesondere zu den Lehrveranstaltungen Einführung in das BGB und zum Schuldrecht, im Strafrecht sowie Staatsrecht-Staatsorganisationsrecht und Staatsrecht-Grundrechte bzw. zu inhaltlich entsprechenden Lehrveranstaltungen angeboten werden. ⁴Die Teilnehmerzahl der einzelnen Arbeitsgemeinschaft soll 25 nicht überschreiten. ⁵Wenn die personelle oder räumliche Situation der Fakultät die Durchführung von Arbeitsgemeinschaften als unmöglich erscheinen lässt, entscheidet der Fakultätsrat über das Angebot.
- (3) ¹Es gehört zu den Aufgaben der Fakultät, den Studierenden spezielle, auf die Erste Prüfung im Sinne des § 5 Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes vorbereitende Veranstaltungen anzubieten. ²Daher findet in jedem Semester im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht mindestens je ein Repetitorium statt.
- (4) ¹Examensklausurenkurse sollen den Studierenden ermöglichen, Klausuren, die vom Schwierigkeitsgrad und vom Umfang her Examensniveau haben, unter Examensbedingungen zu schreiben. ²Während der Vorlesungszeit soll wöchentlich eine Klausur, während der vorlesungsfreien Zeit sollen mindestens sechs Klausuren angeboten werden, wobei beim zahlenmäßigen Verhältnis von Zivilrecht, Strafrecht und Öffentlichem Recht die entsprechende Regelung der Thüringer JAPO (§ 20 Abs. 2) zu berücksichtigen ist. ³Voraussetzung für die Teilnahme an den Examensklausurenkursen ist die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen für Fortgeschrittene in dem entsprechenden Rechtsgebiet.

§ 5 Studienplan

¹Auf der Grundlage dieser Studienordnung und der Thüringer JAPO wird ein Studienplan aufgestellt. ²Er bezeichnet die Lehrveranstaltungen, deren Semesterstundenzahl und das Fachsemester, für das sie empfohlen werden. ³Der Studienplan dient den Studierenden als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums.



§ 6 Studienleistungen

- (1) Die für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung erforderlichen Leistungsnachweise ergeben sich aus § 17 Abs. 2 der Thüringer JAPO.
- (2) ¹Voraussetzung für die Teilnahme an den Übungen für Fortgeschrittene im Bürgerlichen Recht, Strafrecht und Öffentlichem Recht ist der erfolgreiche Abschluss der Zwischenprüfung nach Maßgabe der Zwischenprüfungsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät; sofern für die Zwischenprüfung Hausarbeiten nicht anzufertigen sind, ist die Teilnahme an den Übungen davon abhängig, dass der Studierende in dem jeweiligen Rechtsgebiet zuvor eine mit mindestens „ausreichend“ (4 Punkte) bewertete Probehausarbeit angefertigt hat.
²Im Rahmen der Übungen für Fortgeschrittene in den genannten Rechtsbereichen werden jeweils zwei Hausarbeiten und mindestens zwei Klausuren angeboten. ³Ein Leistungsnachweis für die erfolgreiche Teilnahme an einer Fortgeschrittenenübung wird erteilt, wenn im Rahmen dieser Übung, d. h. innerhalb eines Semesters, eine der angebotenen Klausuren und eine der angebotenen Hausarbeiten mit mindestens „ausreichend“ (4 Punkte) bestanden worden ist. ⁴Die Teilnahme an einer dritten im Rahmen der Fortgeschrittenenübung angebotenen Klausur kann auf Studierende beschränkt werden, die die ersten beiden Klausuren in einer ernsthaftes Bemühen zeigenden Weise mitgeschrieben und nicht bestanden haben bzw. an der Teilnahme an einer der ersten beiden Klausuren durch Krankheit oder einen anderen wichtigen Grund gehindert waren.
⁵Im Übungsschein sind die Noten aller bestandenen Klausuren und Hausarbeiten auszuweisen; gegen Rückgabe eines bereits erhaltenen Übungsscheines ist auf Antrag des Studierenden ein davon abweichender Leistungsnachweis auszustellen. ⁶Die Übungen für Fortgeschrittene im Bürgerlichen Recht, Öffentlichem Recht und Strafrecht werden in jedem Semester angeboten.
- (3) Ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar oder einer Übung setzt voraus, dass ein schriftliches Referat einschließlich Vortrag (Seminar) bzw. eine Hausarbeit sowie eine Klausur (Übung) mit mindestens „ausreichend“ (4 Punkte) bestanden worden ist.
- (4) ¹Ein fremdsprachlicher Leistungsnachweis im Sinne des § 16 Abs. 2 Thüringer JAPO kann im Rahmen der von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät angebotenen Rechts- und Sprachprogramme (u.a. Law & Language, Droit et Langue) erworben werden. ²Weitere Veranstaltungen zum Erwerb eines entsprechenden Leistungsnachweises werden durch das Institut für Fremdsprachen angeboten.
- (5) ¹Ein nach § 17 Abs. 2 Thüringer JAPO a.F. notwendiger Wahlfachschein wird bei erfolgreicher Teilnahme an einem Seminar oder einer speziellen Übung in einer der in § 15 Abs. 3 Thüringer JAPO a.F. genannten Wahlfachgruppen erteilt. ²Spezielle Übungen sind „übrige Lehrveranstaltungen“ i. S. von § 17 Abs. 2 Satz 2 Thüringer JAPO a.F.



§ 7

Zulassungsbeschränkungen

- (1) Ist bei einer Lehrveranstaltung nach deren Art oder Zweck eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerber die Aufnahmefähigkeit, kann der jeweilige Lehrende den Zugang nach sachgerechten Kriterien regeln.
- (2) Zu berücksichtigen ist insbesondere
 - ob der Bewerber als Student an der Fakultät eingeschrieben ist
 - in welchem Fachsemester sich der Bewerber befindet
 - in welcher Weise er die fachlichen Voraussetzungen für die Teilnahme an der entsprechenden Lehrveranstaltung erfüllt.
- (3) ¹Zur Regelung des Zugangs zu Lehrveranstaltungen kann der jeweilige Lehrende die Teilnahme von einer vorherigen Anmeldung abhängig machen. ²Die Notwendigkeit einer Anmeldung ist in angemessener Form öffentlich bekanntzugeben; der Zeitraum für die Anmeldung beträgt mindestens einen Monat.
- (4) Abs. 3 gilt entsprechend für die Teilnahme an Klausuren und Hausarbeiten.

§ 8

Ordnungsregeln

- (1) ¹Wird bei einer Klausur oder einer Hausarbeit ein Täuschungsversuch festgestellt, so wird die betreffende Arbeit nicht bewertet. ²Bei Feststellung eines Täuschungsversuches bei einer Hausarbeit wird der Studierende zudem von der Übung ausgeschlossen.
- (2) Von ganz oder teilweise identischen Arbeiten wird in der Regel keine bewertet.
- (3) ¹Leistet ein Teilnehmer an einer Klausur den Anweisungen des Aufsichtspersonals nicht Folge, wird seine Arbeit nicht entgegengenommen bzw. nicht bewertet. ²Er kann des Raumes verwiesen werden.

§ 9

Anerkennung von Leistungsnachweisen und Prüfungen

Leistungsnachweise anderer Universitäten, die im Rahmen eines auf die Erste Prüfung im Sinne des § 5 Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes abzielenden Studiums erworben worden sind, werden von der Fakultät anerkannt, wenn sie den Anforderungen dieser Studienordnung entsprechen.

§ 10

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität Jena.



- (2) ¹Die Fachstudienberatung wird durch den Fakultätsassistenten und die Lehrenden durchgeführt. ²Sie unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken, der Wahl der Schwerpunkte des Studienganges und Fragen der Examensvorbereitung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.